



HAUPTSATZUNG der Gemeinde 35288 Wohratal einschließlich der Änderungen I. bis IX.

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohratal am 28.09.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 11.000,00 EUR im Einzelfall,
5. Die Veräußerung von Baugrundstücken bis zum Wert von 16.000,00 EUR, sofern die Preise und Verkaufsbedingungen von der Gemeindevertretung vorher festgelegt sind,
6. Entscheidung, ob das Vorkaufrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 11.000,00 EUR im Einzelfall,
7. Stundung von Abgaben bis zu einem Betrag von 16.000,00 EUR im Einzelfall, Niederschlagung und Erlass von Abgaben, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
8. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO
 - a) im Ergebnishaushalt bis 5.000,00 EUR im Einzelfall
 - b) im Finanzhaushalt bis 10.000,00 EUR im Einzelfall,
9. über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO bei Umschuldungen von Krediten.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Beigeordnete	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Frauenbeauftragte	= Ehrenfrauenbeauftragte
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für alle Ortsteile Wohratal werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Wohra umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wohra.

Der Ortsbezirk Halsdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Halsdorf

Der Ortsbezirk Langendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langendorf.

Der Ortsbezirk Hertingshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hertingshausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
in den Ortsbezirken Wohra und Halsdorf aus je 5 Mitgliedern,
in den Ortsbezirken Langendorf und Hertingshausen aus je 3 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO, werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

1. An der nördlichen Außenwand des Bürgerhauses zwischen den Ortsteilen Halsdorf und Wohra (Halsdorfer Str. 56 am Haupteingang)
2. Im Ortsteil Halsdorf:
Auf dem Lindenplatz (Ecke Hauptstraße/Mühlbergstraße) an der Giebelseite des Wirtschaftsgebäudes „Hauptstraße 29“.
3. Im Ortsteil Wohra:
 - c) An der Ostseite des Wirtschaftsgebäudes „Männerstatt 1“ (Ecke Gemündener Straße/Männerstatt)
 - d) Am Gendalweg an der Straßenbrücke am südlichen Widerlager der Umgehungsstraße L 3073
4. Im Ortsteil Langendorf:
Im offenen Pavillon an der „Drehscheibe“ (Rosenthaler Straße/Untere Dorfstraße)
5. Im Ortsteil Hertingshausen:
In der offenen Bushaltestelle zwischen den Grundstücken „Hugenottenstraße 20 bis 24“

Dasselbe gilt für alle übrigen Bekanntmachungen, soweit diese öffentlich oder ortsüblich zu bewirken sind und das im Einzelfall besonders vorgeschrieben ist. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist die Dauer des Aushanges zu vermerken.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen – bei Satzungen mit Ablauf einer Woche – nach Beginn des Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeittagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung der Gemeinde 35288 Wohratal, Halsdorfer Straße 56 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 23.05.1989 einschl. I. Nachtragssatzung vom 16.04.1991 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

35288 Wohratal, den 29. Sept. 1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wohratal

gez. Hamatschek

(Bürgermeister)

Beginn des Aushangs: 05.10.1993
Ende des Aushangs: 17.10.1993

§ 3 Abs. 2 in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.10.1994

§ 5 in Kraft getreten mit Wirkung vom 27.02.1995

§ 2 Abs. 3 Nr. 7 in Kraft getreten mit Wirkung vom 30.10.1995

§ 3 Abs. 2 in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.04.1997

§ 3 Abs. 2	in Kraft getreten mit Wirkung vom 12.05.1997
§ 2 Abs. 3 Nrn. 4, 5, 6, 7, 8	in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2002
§ 6 Abs. 1 Nr. 2	in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2003
§ 2 Abs. 3 Nr. 7	in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.08.2005
§ 7 und § 8	in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2008
§ 2 Abs. 3 Nr. 8	in Kraft getreten mit Wirkung vom 09.10.2009
§ 2 Abs. 3 Nr. 8	in Kraft getreten mit Wirkung vom 14.09.2013
§ 2 Abs. 3 Nr. 9	in Kraft getreten mit Wirkung vom 09.03.2014